

Rechtskräftig
Wien, 18. 3. 1942.
Der Urkundbeamte
der Geschäftsstelle:

Hochverratsache +.

H a f t +

Oberlandesgericht Wien
7 OJs 108/41

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen
August M a y e r, geboren am 17. 9. 1921 in Wien, röm. kath., ledig,
deutschen Reichsangehörigen, Schlossergesellen, zuletzt in Wien-Schwechat
Ehrenbrunnengasse 5 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom 18.
März 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Engel, Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Russegger,

Landesgerichtsdirektor Dr. Seibert,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte August M a y e r wird wegen eines Verbrechens
gegen § 83 Abs. 2 und 3 Z. 1 und 2 RStGB. zu drei (3) Jahren s e c h s
(6) Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm für die Dauer von 4 Jahr
Jahren aberkannt .

Auf die erkannte Strafe werden 1 Jahr 10 Monate der erlittenen
Untersuchungshaft angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I.

Der Angeklagte August M a y e r wurde am 17. 9. 1921 in Schwechat
Schwechat als Sohn Eisenbahnereheleute August und Anna M a y e r
geboren. Er wuchs im Elternhause auf und besuchte in Schwechat die
Pflichtschulen, 4 Klassen Volks- und 4 Klassen Hauptschule. Nach der
Schulentlassung erlernte er das Schlosserhandwerk. Während der Lehrzeit
besuchte er 3 Jahrgänge der gewerblichen Fortbildungsschule. Im Jahre
1940 wurde der Angeklagte nach beendeter Lehrzeit freigesprochen.
Seither war er bis zu seiner Verhaftung als Schlossergeselle beschäf-
tigt. Sein Verdienst betrug zuletzt 27 RM wöchentlich.

Laut Strafkarte ist er bisher unbescholten.

August M a y e r war schon von 1932 bis zum Betätigungsverbot
der S.P.Ö. und ihrer Organisationen im Jahre 1934 Mitglied des sozial-
demokratischen Vereines "Freie Schule - Kinderfreunde". Ab Mai 1938 ge-
hörte er der DAF an .

II.

Die kommunistische Partei ist eine einheitliche Weltpartei, welche in der Komintern.d.h. der im Jahre 1919 gegründeten kommunistischen Internationale, organisatorisch zusammen gefasst ist. Die Komintern ist die zwischenstaatliche Vereinigung aller auf dem Boden des bolschewistischen Kommunismus stehenden Arbeiterparteien mit dem zentralen Sitze in Moskau, von wo aus die Politik der kommunistischen Parteiorganisationen in den einzelnen Staaten einheitlich gelenkt wird. Die Organisationen in den verschiedenen Ländern sind daher nur Sektionen der dritten Internationale. Die Ziele und Aufgaben dieser kommunistischen Internationale sind in dem Manifest vom Jahre 1919 verankert, welches auf dem Grundgedanken aufgebaut ist, dassin allen nicht kommunistischen Staaten im Wege der Weltrevolution die Diktatur des Proletariates aufgerichtet und eine Arbeiter - und Bauernregierung eingeführt werden soll. Das bedeutet, dass die kommunistische Internationale dahin strebt, durch gewaltsamen bewaffneten Aufstand die rechtmässige Regierungsgewalt zu stürzen und die Verfassung zu beseitigen. Auch die im Jahre 1919 gegründete kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) gehört der dritten Internationale an und richtet sich nach deren Leitsätzen. Der KPÖ. wurde daher eine Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 26.5. 1933 jegliche Betätigung untersagt. Die KPÖ. setzte jedoch dessen ungeachtet ihre Tätigkeit illegal fort und es gelang trotz aller Massnahmen der österreichischen Bundesregierung nicht die illegale Organisation zu zerschlagen. Die Leitung der KPÖ. (Zentralkomitee und Zentralsekretariat) wurden wohl in das Ausland verlegt, während in Österreich selbst nur das "Sekretariat" mit der sogenannten "Wiener Kommission" und der sogenannten "Provinzkommission" (Proko) bestehen blieb, welche leitend mit der Durchführung der illegalen Parteiarbeit befasst waren.

Der kommunistische Jugendverband Österreichs (KJVÖ.) war der KPÖ. angegliedert und wie diese organisiert. Er bezweckte die marxistisch und kommunistisch eingestellten Jugendlichen zusammen zu fassen und darüber hinaus taugliche Jugendliche anzuwerben und sie zu einsetzungsbereiten Kommunisten heranzubilden und sie für die von der KP. und vom KJVÖ. angestrebte Weltrevolution vorzubereiten.

Die Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich hatte einen vorübergehenden Stillstand der illegalen Parteiarbeit zur Folge. Die abwartende Haltung war nur von kurzer Dauer, denn alsbald schritt man daran, die alte Tätigkeit fortzusetzen bzw. mit der Aufbauarbeit zu beginnen. Die Eingliederung der Ostmark brachte auch eine Erweiterung der bisherigen kommunistischen Zielsetzungen, soweit es sich um den Bereich der ehemals österreichischen Gebiete handelt. Darnach wird dem "Hitlerfaschismus" in Österreich der schärfste Kampf angesagt, um durch gewaltsame Losreisung der Ostmark vom Reichsgebiet "ein freies und unabhängiges Österreich" wieder herzustellen. Die Ziele der KPÖ. sind insbesondere in einer Resolution und in einem "Plattformentwurf" bezeichneten Aufruf des Zentralkomitees der KPÖ. vom August 1933 umrissen.

III.

Als nach dem nationalen Umbruche der Korbflechterlehrling Johann H u b e r es unternahm, in Schwechat die illegale Gruppe des KJV. fortzuführen, welche schon während der Systemzeit bestanden hatt e schloss sich im Sommer 1938 auch der Angeklagte August M a y e r an . Der Angeklagte wurde der vom Schneiderlehrling Anton S c h e d l geführten Zelle zugewiesen, welcher ausserdem noch der Elekt o lehrling Josef Götzinger und der Gärtnerlehrling Heinrich R ö s l e r angehörten. S c h e d l hielt mit seinen Zellenmitgliedern fortlaufend Treffs ab , bei welchen die Tagesereignisse vom kommunistischen Gesichtspunkte betrachtet, erörtert wurden. An diesen Zusammenkünften nahm auch der Angeklagte teil. Auch Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 10 Rpf wöchent- lich wurden erhoben. Wenn auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass auch der Angeklagte sich an der Beitragsleistung beteiligt hat, war nicht vollkommen verlässlich beweisbar, dass der Angaklagte sol- che Zahlungengeleistet hat. Die Mitgliedschaft des Angaklagten endete als die Schwechater KJV. Gruppe im Juli 1939 die Tätigkeit einstellte.

Als die Organisation durch die Staatspolizei aufkam, wurde der Angeklagte am 14. 5. 1940 verhaftet. Am 4.6. 1941 wurde gegen ihn die Anklage wegen Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat erhoben. Am 13.9. 1941 richtete der Angeklagte aus der Untersuchungshaft an seinen Bruder den Gefreiten Karl M a y e r , welcher als Soldat an der Ostfront im Einsatz stand und nachher 2.12. 1941 den Heldentod gefunden hat, in Erwidierung eines Schreibens vom 22.8. 1941 einen Brief , welcher u.a. wörtlich und mit der Rechtschreibung des Angeklagten geschrieben folgenden Inhalt hat:

" Lieber Karl !

Deinen Brief vom 22.8. heute mit freuden erhalten sowie deine ~~grüsse~~ grüsse die ich Dir aufrichtig erwidere. Du schreibst, dass Du noch immer guter Dinge bist, das freud mich denn das brauchst Du ja über die schlechten Stunden. Ja schlechter geht es mir hier schon aber was soll ich Dir viel schreiben, wie es ist kann ich Dir nicht und von schönen Worten schreiben bin ich keiner. Weisst Du der Satz mit dem Siegreichen Ende, das würde ganz gut klingen aber bis dort hin ist noch lang nicht das Ende, 20 RM gilt die Wette, dass es noch anders kommen wird. Kannst Du Dich an die Ferien in der Unter- Steiermark erinnern, da waren die Bauern auch ohne Schuhe und die Häuser mit Stroh bedekt. Und noch weniger waren sie Leibeigene jemal aber in dieser Gegend wo Du jetzt bist da waren Sie es noch bis zum Weltkrieg. Das "Land der Freiheit und der Arbeiterschaft", wie Du schreibst, baut man ja nicht an der Grenze auf wo Du bis jetzt warst. Südöstlich Moskau und die ganze Wolga bis zum Ural das musst Du sehen dann kannst Du wieder Schprüche finden zwischen dem geschriebenen und der Wahrheit. Die Läuse könnt ihr doch nicht von den Leuten bekommen haben sondern vom Schweiss und Dreck. Na wenn Du erster Schreiber bist wirst DU ja mit der zeit, einen Bauch kriegen. Du schreibst trotz heftigen Granaten und Bombenhagel und dann wieder seht ihr keine Flieger, sind denn da Geister bei ~~ix~~ dieser Kriegführung. Bekanntlich wächst das Unkraut am gewindesten Wie das Lied geht "Gedult verratne Brüder?....." so marschierst ihr heim. "

Dieses Schreiben wurde anlässlich der Briefzensur beanständet und von der weiteren Beförderung ausgeschlossen.

IV.

In der Hauptverhandlung war der Angeklagte in tatsächlicher Richtung voll geständig, indem er einerseits zugab, der illegalen Gruppe des KJV. in Schwechat angehört zu haben, und andererseits sich auch dazu bekannte, den fraglichen Brief an seinen Bruder Karl geschrieben zu haben. Hingegen stellte der Angeklagte in Abrede, dass ihm die kommunistischen Gewaltbestrebungen bekannt sind. Ferner bestritt er mit dem an seinen Bruder Karl gerichteten Schreiben die Absicht verbunden habe, für den Kommunismus Stimmung zu machen bzw. die Zuverlässigkeit seines Bruders in der Erfüllung seiner Soldatenpflicht zu untergraben. Bei zusammentreffender Betrachtung stellt sich der im vorhergehenden Abschnitt geschilderte Sachverhalt einmal als Zugehörigkeit zu einer Organisation dar, deren Zweck und Ziel die Erfassung der Jugend im kommunistischen Lager und die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes unter der Jugend war, weiters aber, soweit der Brief des Angeklagten an seinen Bruder in Betracht kommt als Stimmungsmache im kommunistischen Sinne, welche überdies an sich geeignet ist, Angehörige der Wehrmacht im ungünstigen Sinne in der Erfüllung der soldatischen Pflichten zu beeinflussen. Der Angeklagte hat da jegliche Förderung und Unterstützung kommunistischer Belange darauf hinausläuft, die kommunistischen Gewaltbestrebungen vorwärts zu treiben und ihrer Verwirklichung näher zu bringen, den äusseren Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 RStGB. gesetzt. Die Tätigkeit des Angeklagten bestand im besonderen in der Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Organisation, d.h. in der Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes, ferner in der Zersetzung d. h. in der Untergrabung der Zuverlässigkeit des Heeres in ihrer Pflicht zum Schutze des Reiches durch Beeinflussung seines Bruders Karl, womit der Angeklagte objektiv auch den Tatbestand der Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z. 1 und 2 verwirklicht hat.

Aber auch die innere Tatseite muss als gegeben angenommen werden. Die allgemeine kommunistische auf Verfassungshochverrat abgesselte Zielsetzung ist heutzutage als allgemein bekannt vorauszusetzen. Der Gerichtshof vermochte daher der Verantwortung des Angeklagten nicht zu folgen, welcher bezeichnender Weise sogar noch in der Hauptverhandlung am 18. 3. 1942 die Kenntnis der kommunistischen Gewaltbestrebungen leugnete, wiewohl er jedenfalls aus dem Inhalte der gegen ihn eingebrachten Anklageschrift vom 4. 6. 1941 darüber Gewissheit erlangt haben musste. Der Gerichtshof vermeinte jedoch, dass der Angeklagte auch schon vor diesem Zeitpunkt über den Kommunismus und seine Ziele im Bilde war. Die rege antibolschewistische Propaganda, welche schon in der Systemzeit betrieben wurde und nach dem Umbruch in verstärkter Ausmasse vorwärts getrieben wurde, hat durch Presse, Rundfunk und so weiter die Kenntnis über Wesen und Zielsetzung des Kommunismus den breiten Massen vermittelt, so dass sie dadurch zum allgemeinen Wissensgut geworden ist. Dazu kommt noch, dass der Angeklagte schon seit seiner frühesten Jugend einem marxistischen Verband angehört hat und auch im KJV. eine entsprechende politische Schulung erfahren hat. Der Angeklagte hat daher bewusst die kommunistischen Belange gefördert, also vorsätzlich gehandelt. Der Gerichtshof nimmt aber auch an, dass die Absicht des Angeklagten darauf gerichtet war, für den Kommunismus Stimmung zu machen bzw. auf seinen Bruder einzuwirken, um ihn von der Erfüllung seiner soldatischen Pflicht abwendig zu machen und dadurch die Wehrmacht zur Erfüllung

ihrer Pflicht untauglich zu machen. Der Inhalt des Briefes spricht eine derart eindeutige Sprache, dass daraus die Absicht des Briefschreibers klar erkennbar ist. Der Brief verrät aber auch die tief verwurzelte kommunistische Einstellung des Angeklagten, welcher trotz der bereits gegen ihn erhobenen Anklage wegen kommunistischer Betätigung er sich nicht versagen konnte aus der Haft seinem Bruder, welcher das " Sowjetparadies " aus eigener Wahrnehmung kennengelernt hatte, vom Gegenteil überzeugen zu wollen. Der Inhalt des Briefes ist ausgesprochen defätistisch, indem er vor allem zum Ausdruck bringt, dass Deutschland den Krieg verlieren wird, woraus schon allein die Absichten des Briefschreibers ersichtlich werden, den Optimismus des an der Front stehenden Empfängers wankend zu machen und ihn auf diese Weise von der Erfüllung seiner soldatischen Pflichten abwendig zu machen.

Der Angeklagte hat sein hochverräterisches Verhalten, sofern es sich um die Zugehörigkeit zum KJV. handelt, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen. Nach dem Eindruck welchen der Gerichtshof aus der Gesamtpersönlichkeit des aufgeschlossenen Angeklagten insbesondere aus seinem Verhalten und Auftreten in der Hauptverhandlung gewann, ist anzunehmen, dass der Angeklagte hinsichtlich seiner in jugendlichem Alter gesetzten Tathandlungen nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seiner Tathandlungen einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu stimmen (§ 3 JGG)

Die einzelnen strafbaren Tathandlungen sind als eine einheitliche fortgesetzte Straftat anzusehen. Sie enthalten den Tatbestand der nämlichen Straftat, sie entspringen dem gleichen verbrecherischen Vorsatz und sind gegen das gleiche Rechtsgut, die Sicherheit des Reiches, gerichtet. Die zeitliche Unterbrechung von der Beendigung der Zugehörigkeit zum KJV. im Jahre 1939 bis zur Verfassung des fraglichen Briefes im Jahre 1941 hindert die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges nicht, da die neurliche Verfehlung des Angeklagten nicht auf einem neuen Entschluss beruht, sondern Ausfluss einer noch nicht aufgegebenen kommunistischen Einstellung gewesen ist.

V.

Bei der Strafbemessung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Tat teilweise in die Kriegszeit fällt. Ausserdem wirken erschwerend die fortgesetzte Begehung sowie die Verwirklichung der Straftat in zweifacher Erschwerungsform. Andererseits war der Angeklagte in tatsächlicher Hinsicht voll geständig. Er hat ferner bisher keine gerichtliche Abstrafung erlitten. Schliesslich kommt ihm zugute, dass er in jugendlichem Alter, teilweise sogar vor Vollendung des 18. Lebensjahres gefehlt hat. Bei sorgfältiger Abwägung aller dieser Umstände erachtet der Gerichtshof eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten als angemessen.

Der Angeklagte hat ehrlos gehandelt da er sich gegen Volk und Reich nachhaltig auf die Seite der inneren und äusseren Feinde des deutschen Volkes gestellt hat. Gemäss § 32 RStGB. wurden ihm daher auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde gemäss § 60 RStGB auf die anerkannte Strafe angerechnet.

Der Kostenauspruch beruht auf § 465 RStPO.

Dr. Engel

Russegger.

Dr. Seibert.

Beglaubigt:

*beglaubigt
Seibert
20/8.46*

Wien, am 24. April 1942